

2025/274 4.03.05.02 Pflegezentrum Wildbach Pflegezentrum Wildbach, Tarif- und Taxordnung 2026

Beschluss Stadtrat

1. Die Tarif- und Taxordnung 2026 für das Pflegezentrum Wildbach wird gemäss den ausgeführten Grundlagen festgesetzt.
2. Die Leiterin Pflegezentrum Wildbach a.i. wird damit beauftragt, die neuen Tarife und Taxen den Bewohnenden sowie allen betroffenen Stellen zu kommunizieren und die Tarif- und Taxordnung 2026 auf der Internetseite des Pflegezentrums Wildbach (www.wildbach.ch) zu veröffentlichen.
3. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründungen enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
4. Die Abteilung Präsidiales wird damit beauftragt, die Festsetzung der Tarife und Taxen für das Jahr 2026 im amtlichen Publikationsorgan mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales
 - Leiterin Pflegezentrum Wildbach a. i.
 - Abteilungsleiter Finanzen
 - Parlamentsdienst (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Finanzierung

Ein Pflegeheim erbringt Pflegeleistungen sowie Leistungen im Bereich der Betreuung und Hotellerie (Unterkunft und Verpflegung), die unterschiedlich finanziert werden.

a) Pflegefinanzierung

Die Pflegeleistungen gemäss Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) werden von drei Parteien finanziert:

- Die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) leistet einen fixen Beitrag an die Pflegeleistungen.
- Die Versicherten müssen sich ebenfalls an den Kosten der Pflegeleistungen beteiligen. Ihre Beteiligung ist allerdings begrenzt auf maximal 20 Prozent des höchsten Beitrags der OKP an die Pflegeleistungen.
- Die Restfinanzierung liegt im Kanton Zürich im Aufgabenbereich der Gemeinden.

Eine Finanzierungspflicht seitens Krankenkassen und Gemeinden entsteht automatisch, wenn ein Pflegeheim auf der kantonalen Pflegeheimliste steht.

Die von den Gemeinden zu tragenden Pflegekosten ergeben sich aus dem von der Gesundheitsdirektion Zürich (GD ZH) gemäss § 16 Pflegegesetz (PfLG) festgelegten Normdefizit pro Pflegetag und Pflegebedarfsstufe. Das Normdefizit entspricht dabei dem anrechenbaren Aufwand eines Pflegeheims bei wirtschaftlicher Leistungserbringung (Normkosten), abzüglich der Beiträge der Krankenkassen und der Patientenbeteiligung.

Die GD ZH hat die Normdefizite 2026 für Pflegeheime gemäss Schreiben vom 28. August 2025 wie folgt festgelegt:

Pflegebedarfsstufe (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pflegetag ¹⁾ (Fr.)	Beitrag Versicherer pro Pflegetag ²⁾ (Fr.)	Beitrag Leistungsbezüger pro Pflegetag ³⁾ (Fr.)	Normdefizite pro Pflegetag (gerundet) (Fr.)
Stufe 01 (a)	17.06	9.60	7.46	0.00
Stufe 02 (b)	49.54	19.20	23.00	7.35
Stufe 03 (c)	82.03	28.80	23.00	30.25
Stufe 04 (d)	114.52	38.40	23.00	53.10
Stufe 05 (e)	147.01	48.00	23.00	76.00
Stufe 06 (f)	179.50	57.60	23.00	98.90
Stufe 07 (g)	211.98	67.20	23.00	121.80
Stufe 08 (h)	244.47	76.80	23.00	144.65
Stufe 09 (i)	276.96	86.40	23.00	167.55
Stufe 10 (j)	309.45	96.00	23.00	190.45
Stufe 11 (k)	341.94	105.60	23.00	213.35
Stufe 12 (l)	374.42	115.20	23.00	236.20

¹⁾ Die Normkosten pro Pflegetag basieren auf den Normkosten von Fr. 1.6244 pro Leistungsminute; die Abnahme gegenüber dem Vorjahr beträgt 0.1%.

²⁾ Gemäss Art. 7a Abs. 3 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV).

³⁾ Zu beachten ist, dass in Stufe 01 (a) der Beitrag Leistungsbezüger pro Pflegetag aufgrund der tieferen Normkosten ebenfalls reduziert wird. Die Normdefizite sind auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet.

Pflegetarife 2026 des Pflegezentrums Wildbach - Ziffer 1.3 der Tarif- und Taxordnung

Die Stadt ist verpflichtet, den Pflegekostenanteil zu tragen, der weder von den Krankenkassen noch von den Bewohnenden bezahlt wird. Die Pflegetarife des Pflegezentrums Wildbach für das Jahr 2026 entsprechen dem kantonalen Normdefizit 2026.

Beitrag Bewohnende 2026

Der Anteil an den Pflegekosten, der von den Bewohnenden getragen werden muss, beträgt im Jahr 2026 gemäss § 9 Abs. 2 PflG bei Pflegestufe 01 Fr. 7.35/Tag und ab Pflegestufe 02 23 Franken/Tag.

b) Akut- und Übergangspflege (AÜP) – Ziffer 1.4 der Tarif- und Taxordnung

Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege (AÜP) werden gemäss § 10 PflG von der OKP und den Gemeinden anteilmässig gemäss den Regeln der Spitalfinanzierung (OKP 45 %, Gemeinden 55 %) vergütet. Die Tarife für die AÜP bleiben gemäss derzeitigem Informationsstand unverändert.

c) Betreuungstaxen 2026 – Ziffer 1.2 der Tarif- und Taxordnung

Die vom Pflegeheim verrechneten Kosten für die Betreuung für Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde bei von Gemeinden betriebenen Pflegeheimen dürfen gemäss § 12 Abs. 2 PflG höchstens kostendeckend sein.

Die Betreuungstaxe im Pflegezentrum Wildbach beträgt derzeit 50 Franken pro Person und Tag. In der Dementen-Wohngruppe beträgt die Betreuungstaxe 60 Franken pro Person und Tag. Mit diesen Taxen ist eine kostendeckende Leistungserbringung möglich. Eine Erhöhung der Betreuungstaxen für das Jahr 2026 ist deshalb nicht notwendig.

d) Hotellerietaxen 2026

Allgemeine Hotellerietaxen – Ziffer 1.1 der Tarif- und Taxordnung

Die vom Pflegeheim verrechneten Kosten für die Hotellerie für Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde bei von Gemeinden betriebenen Pflegeheimen dürfen gemäss § 12 Abs. 2 PflG höchstens kostendeckend sein.

Mit den allgemeinen Hotellerietaxen für Essen und Unterkunft ist – inklusive der flächendeckenden WLAN-Fähigkeit – eine kostendeckende Leistungserbringung möglich. Eine Erhöhung der Hotellerietaxen für das Jahr 2026 ist deshalb nicht notwendig.

Ernährungsberatung – Ziffer 1.1.4 der Tarif- und Taxordnung

Bis anhin war bei Eintritt ein Beratungsgespräch mit der Ernährungsberaterin bis maximal 1 Stunde (inkl. Nachbereitung), in der Hotellerietaxe inbegriffen. Dafür hat das Pflegezentrum eine Ernährungsberaterin beschäftigt. Eine kostendeckende Erbringung dieser Leistung war nicht möglich, weshalb ab dem nächsten Jahr auf die Anstellung einer Ernährungsberaterin verzichtet wird. Neu wird die Leistung als externe Dienstleistung erfolgen, die mit ärztlicher Verordnung von der Krankenversicherung bezahlt wird.

Sonderwünsche – Ziffer 3.8 der Tarif- und Taxordnung

Die Verrechnung für nicht ärztlich verordnete Schon-, Diät- oder Spezialkost oder für den Zimmerservice ist als Sonderwunsch dann möglich - und in der Branche verbreitet -, wenn die Sonderleistungen in der Tarif- und Taxordnung als separate Position erwähnt ist.

Neu sollen diese Sonderwünsche rund ums Essen als eigenständige Position in die Tarif- und Taxordnung 2026 (Ziffer 3.8) wie folgt aufgenommen werden:

- | | |
|---|-----------------------|
| – Nicht ärztlich verordnete Schon-, Diät-, oder Spezialkost | Fr. 7.00 pro Tag |
| – Zimmerservice aus Komfortgründen | Fr. 5.00 pro Mahlzeit |

e) Tages- und Nachtstrukturen

Auf das Angebot Tages- und Nachtstrukturen wird vorderhand aufgrund fehlender Ressourcen verzichtet. Zu gegebener Zeit wird eine erneute Wiedereinführung geprüft werden.

Betroffen sind die Ziffern 1.3 und 1.4 der aktuellen Tarif- und Taxordnung vom 1. Februar 2025.

f) Administrative Anpassungen

Verzicht auf Vorauszahlung – Ziffer 3.2 der Tarif- und Taxordnung

Die aktuelle Vorauszahlungsregelung ist administrativ sehr aufwändig. Sie lautet wie folgt:

Jeder / jede eintretende Bewohnende leistet vor dem Eintritt eine Vorauszahlung. Dies gilt für:

- | | |
|--|---------------------------|
| – Langzeitaufenthalt (ab 3 Monaten) | Fr. 10'000.00 |
| – Wechsel von AÜP bzw. Kurzaufenthalt auf Langzeitaufenthalt | Fr. 10'000.00 |
| – Kurzaufenthalt (mindestens 7 Tage) bis 31.03.2025 | 07 Tage Fr. 1'800.00 |
| | 08 - 14 Tage Fr. 3'600.00 |
| | 15 - 21 Tage Fr. 5'400.00 |
| | 22 und mehr Fr. 7'200.00 |
| – Kurzaufenthalt (mindestens 7 Tage) ab 01.04.2025 | Fr. 3'000.00 |

Neu soll aus den folgenden Gründen auf eine Vorauszahlung verzichtet werden:

- Der administrative Aufwand ist sehr hoch.
- Die Vorauszahlung wird nur sehr selten beansprucht.
- Die Heimaufenthalte sind in der Schweiz durch die Sozialwerke grundsätzlich finanziell abgesichert. Sofern nach dem Tod noch ungedeckte Kosten verbleiben, so müssen diese von der Wohngemeinde getragen werden.

Der Verzicht auf die Vorauszahlungen soll mit einem strikten Inkasso einhergehen. In Ausnahmefällen ist es zudem weiterhin möglich, eine Vorauszahlung von max. Fr. 20'000.00 zu verlangen. Zum Beispiel für Bewohnende mit Wohnsitz im Ausland.

Vertragsauflösung durch Todesfall oder Kündigung – Ziffern 4.2, 5.4 und 5.5 der Tarif- und Taxordnung

Aktuell endet der Vertrag fünf Tage nach dem Tod. Die Kündigungsfrist für unbefristete Verträge beträgt ebenfalls fünf Tage. In dieser Frist sollte das Zimmer geräumt sein. Die Praxis zeigt, dass fünf Tage oft eine zu kurze Zeitspanne sind, um das Zimmer zu räumen.

In der Tarif- und Taxordnung 2026 ist daher vorgesehen, die Frist zur Vertragsauflösung durch Todesfall oder Kündigung auf zehn Tage zu erhöhen, was brachenüblich ist.

Erwägungen

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Pflegezentrum Wildbach das Kostendeckungsprinzip für das Budget 2026 gemäss den Vorgaben des Pflegegesetzes einhält. Als Eigenwirtschaftsbetrieb hat sich das Pflegezentrum auch an das Äquivalenzprinzip zu halten und muss seine Leistungen sowohl im Interesse der Bewohnenden als auch der Stadt Wetzikon in bestmöglicher Qualität, effizient und vollständiger Kostendeckung erbringen.

Die Pflegetarife des Pflegezentrums Wildbach für das Jahr 2026 entsprechend weiterhin dem kantonalen Normdefizit pro Pflegetag. Damit ist eine kostendeckende und wirtschaftliche Erbringung der Pflegeleistungen möglich. Bei den Pflegetarifen für die Akut- und Übergangspflege ist vorderhand mit keiner Anpassung zu rechnen.

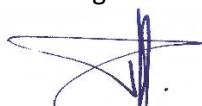
Die Betreuungstaxen für das Jahr 2026 bleiben unverändert. Für eine kostendeckende Finanzierung ist keine Erhöhung erforderlich.

Die allgemeinen Hotellerietaxen für Essen und Unterkunft bleiben ebenfalls unverändert. Durch den Wegfall der Leistungen der angestellten Ernährungsberaterin, die nicht kostendeckend erbracht werden können, ist keine Erhöhung der Hotellerietaxen erforderlich. Dass neu Sonderwünsche bzw. -bedürfnisse rund ums Essen, die nicht ärztlich verordnet sind, separat in Rechnung gestellt oder als externe Dienstleistung angeboten werden, ist im Sinne des Verursacherprinzips angebracht.

Das Angebot der Tages- und Nachtstrukturen wird aufgrund mangelnder Ressourcen vorderhand eingestellt. Zu gegebener Zeit wird eine erneute Wiedereinführung geprüft werden.

Damit nach dem Tod oder bei Kündigung genügend Zeit für die Zimmerräumung und Bereitstellung für einen neuen Bewohnenden bleibt, ist die von fünf auf zehn Tage verlängerte Frist zur Vertragsauflösung sachgerecht und im Zusammenhang mit dem Wegfall der Vorauszahlungspflicht eine adäquate, aber um einiges praktikablere Lösung.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin